

NEUE PRÄMIEN DER WALLONISCHEN REGION ZUGUNSTEN NOCH GESCHLOSSENER UNTERNEHMEN, DES B2B-BEREICHS UND ANDERER SPEZIFISCHER SEKTOREN

Prämie Nr. 11-12-13-14-15-16

Stand: 27.04.2021

Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers Willy Borsus hat die Wallonische Region weitere Beschlüsse gefasst, um die Wirtschaftssektoren, deren Tätigkeit immer noch stark unter den Auswirkungen der Coronakrise leidet, zu unterstützen:

Nr. 11 Prämie für die Hotelbranche

Nr. 12 Entschädigung für Selbstständige und Unternehmen, die im B2B-Bereich tätig und indirekt von Schließungsentscheidungen betroffen sind

Nr. 13 Fonds für bestimmte Sektoren, deren Aktivitäten nicht verboten, aber durch die Coronakrise sehr stark beeinträchtigt sind

Nr. 14 Prämie für HoReCa-Betriebe

Nr. 15 Prämie für Reisebusunternehmen

Nr. 16 Prämie für Sektoren, die (wieder) geschlossen wurden oder immer noch betroffen sind



**DER RECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE AUSGLEICHSZAHLUNGEN
DER PRÄMIEN 12-16 IST NOCH NICHT FESTGELEGT.**

DIESE INFORMATIONEN KÖNNEN SICH DAHER ZU EINEM SPÄTEREN
ZEITPUNKT NOCH ÄNDERN!

NR. 11 - PRÄMIE FÜR DIE HOTELBRANCHE

Um die unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise auf diesen Sektor zu mildern, hat die wallonische Regierung beschlossen, Selbstständigen und Unternehmen, die im Hauptberuf im Hotelgewerbe (NACE-Code 55.100) tätig sind, eine besondere Intervention zu gewähren. Dieser Zuschuss wird in Form einer Pauschale von 1.000 € pro Zimmer ausgezahlt.

Um diese Prämie zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1 Haupttätigkeit im **Hotelgewerbe** (NACE-Code 55100 oder von der CGT – „Commissariat général au tourisme“ anerkannt sein)
- 2 Mindestens **6 Zimmer** pro Hotel haben
- 3 **Hauptberuflich** selbständig (den Beitragszahlungen der LISVS unterworfen sein) sein ODER **jedes andere Unternehmen** (mit Ausnahme von VoG's und juristischen Personen öffentlichen Rechts)
- 4 Eine Aktivität vor dem **18. März 2021** haben
- 5 Am 31.12.2019 **nicht in finanziellen Schwierigkeiten gewesen sein** (im Sinne von Artikel 2, Punkt 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)
- 6 Die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden **gesetzlichen Bestimmungen** sowie die **Steuer- und Sozialgesetze und -vorschriften** einhalten bzw. sich verpflichten, diese innerhalb der von den zuständigen Behörden gesetzten Fristen einzuhalten
- 7 **Keine COVID-Hilfe von anderen föderalen Einheiten** ✎ erhalten haben



**DIE PLATTFORM ZUR BEANTRAGUNG DER PRÄMIE NR.11
IST VOM 22. APRIL BIS ZUM 21. MAI VERFÜGBAR
UNTER [HTTPS://INDEMNITECOVID.WALLONIE.BE/FR](https://indemnitecovid.wallonie.be/fr)**



NR. 12 - ENTSCHÄDIGUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND UNTERNEHMEN, DIE IM B2B-BEREICH TÄTIG UND INDIREKT VON SCHLISSUNGSENTSCHEIDUNGEN BETROFFEN SIND

Einige Selbstständige und Unternehmer befinden sich in einer prekären Situation, weil sie im B2B-Bereich tätig und wichtige Zulieferer für geschlossene Sektoren sind (z.B. HoReCa- und Veranstaltungssektor). Die wallonische Regierung hat deshalb entschieden, diesen stark betroffenen Sektoren ebenfalls eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Die wallonische Regierung gewährt eine Ausgleichszahlung zugunsten der KMU's und Selbstständigen (im Hauptberuf), die Zulieferer von Unternehmen sind, die schließen mussten, d.h.:

- Einrichtungen des HoReCa-Gewerbes (CP 302) sowie sonstige Restaurants und Gaststätten, mit Ausnahme von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Gemeinschaftsküchen für Wohn-, Schul-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften, die ausgeschlossen sind, weil sie nicht unbedingt für die Öffentlichkeit geschlossen waren
- Diskotheken, Tanzlokale, usw.
- Unternehmen aus dem Bereich der Messe- und Kongressorganisation, Unternehmen, die dem Unterhaltungssektor angehören
- Unternehmen, die dem Bereich der Filmvorführungen angehören
- Schaustellerbetriebe
- Kasinos
- Vergnügungsparks, Zoos, historische Stätten, Denkmäler sowie Museen
- Unternehmen, die dem Sportsektor angehören
- Unternehmen, die dem Friseur- und Kosmetiksektor angehören
- Wellnesszentren-, Tattoo- und Piercing-Studios
- Unternehmen aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Event

Die Zuschüsse werden den Zulieferern dieser geschlossenen Sektoren erteilt, insofern sie die folgenden Nachweise erbringen können:

- Einen **Umsatzverlust von mindestens 50 %** in den letzten drei Quartalen des Jahres 2020 im Vergleich zu den letzten drei Quartalen des Jahres 2019. Alternativ besteht auch die Möglichkeit ein Quartal aus dem Jahr 2020 durch das erste Quartal 2021 zu ersetzen.

Die Höhe der Prämie wird bis zu **15 % des Umsatzes** der letzten drei Quartale 2019 betragen. Der Maximalbetrag dieser Prämie hängt vom Ausmaß des Umsatzverlustes sowie der Größe des Unternehmens (in VZÄ) ab:

Bei einem Umsatzverlust zwischen 50% und 75% gilt ein Mindestbetrag von 3.000,00 EUR, bei einem Umsatzverlust von über 75% wird dieser Minimalbetrag auf 3.750,00 EUR erhöht.

Anzahl VZÄ	Umsatzverlust von 50% bis zu 75%	Umsatzverlust > 75% (x1,25)
0	5.000€	6.250€
1 bis 9	10.000€	12.500€
10 bis 49	20.000€	25.000€
50 +	40.000€	50.000€

NR.13 - FONDS FÜR BESTIMMTE SEKTOREN, DEREN AKTIVITÄTEN NICHT VERBOTEN, ABER DURCH DIE CORONAKRISE SEHR STARK BEEINTRÄCHTIGT SIND

Einige Aktivitäten fallen größtenteils nicht in die oben genannten Kategorien, sind aber ebenfalls von den gegenwärtigen Corona-Restriktionen stark betroffen, z.B.: Reisebüros, Vermietung, ...

Aus diesem Grund hat die Regierung beschlossen, einen speziellen Unterstützungsmechanismus für Selbstständige und Unternehmen in den folgenden Sektoren (NACE-Codes) einzurichten:

- **74.109** Sonstige spezialisierte Designtätigkeiten (u.a. Gestaltung von Messeständen)
- **74.201** Tätigkeiten von Fotografen mit Ausnahme von Pressefotografen
- **74.209** Sonstige Tätigkeiten im Bereich Fotografie
- **77.293** Vermietung und Leasing von Geschirr, Glaswaren, Küchen- und Tischbesteck, elektrischen Haushaltsgeräten und sonstigen Haushaltsutensilien
- **77.294** Vermietung und Leasing von Textilien, Kleidung, Schmuck und Schuhen
- **77.296** Vermietung und Leasing von Blumen und Pflanzen
- **77.392** Vermietung und Leasing von Zelten
- **79.110** Reisebüros
- **79.120** Reiseveranstalter
- **79.901** Touristische Informationsdienste
- **79.909** Andere Reservierungsdienste

Die Prämien werden den obengenannten Unternehmen erteilt, wenn sie folgenden Nachweis erbringen können:

→ Einen **Umsatzverlust von mindestens 50%** im betrachteten Quartal.

Die Höhe der Prämie (mind. 3.000€) wird **bis zu 30 % des Umsatzes** des betrachteten Quartals betragen. Der Maximalbetrag dieser Prämie hängt vom Ausmaß des Umsatzverlustes sowie der Größe des Unternehmens (in VZÄ) ab:

Starter: Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 gegründet wurden, erhalten einen Pauschalbetrag von 4.500 €.

Anzahl VZÄ	Umsatzverlust von 50% bis zu 75%	Umsatzverlust > 75%
0	7.500€	9.375€
1 bis 9	15.000€	18.750€
10 bis 49	30.000€	37.500€
50 +	60.000€	75.000€

NR. 14 - PRÄMIE FÜR HORECA-BETRIEBE

Die wallonische Region hat entschieden, den Unternehmen und Selbstständigen des HoReCa-Sektors weitere **Zuschüsse zwischen 4.000 und 12.000 Euro** in den folgenden, derzeit noch geschlossenen, Bereichen (NACE-Codes) zu gewähren:

- **56.101** Restaurants mit Vollbedienung
- **56.102** Kleine Restauration und Catering
- **56.301** Cafés und Bars
- **56.302** Diskotheken, Tanzlokale, usw.
- **56.309** Sonstige Getränkeausschänke

NR. 15 - PRÄMIE FÜR REISEBUSUNTERNEHMEN

Die Reisebusunternehmen sind seit Beginn der Krise stark von den gegenwärtigen Corona-Einschränkungen betroffen, die sich auf Reisen, aber auch im weitesten Sinne auf Freizeitaktivitäten, beziehen.

In Anbetracht der Besonderheit dieses Sektors hat die wallonische Region beschlossen, Unternehmen und Selbstständige (im Hauptberuf) in folgenden Sektoren zu unterstützen:

- **49.310** Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
- **49.390** Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.

Die Prämien werden den obengenannten Unternehmen erteilt, wenn sie folgende Nachweise erbringen können:

- Die **Stilllegung des Fahrzeugs** als Folge der gegenwärtigen Corona-Restriktionen
- Einen **Umsatzverlust von mindestens 50%** Die Höhe der Prämie beläuft sich auf 5% des Anschaffungswerts der „stillgelegten“ Reisebusse (ohne MwSt.), mit einem Maximum von 25 Bussen pro Unternehmen.



NR. 16 - PRÄMIE FÜR SEKTOREN, DIE (WIEDER) GESCHLOSSEN WURDEN ODER IMMER NOCH BETROFFEN SIND

Eine erweiterte Prämie wird in folgenden Bereichen gewährt:

- Sektoren, die einer Erweiterung ihrer Schließung unterliegen (Freizeit, Sport, Erholung, kulturelle Aktivitäten...)
- Sektoren, die vollständig geschlossen waren (Kontaktberufe)
- Sektoren, die von einer „Teilschließung“ betroffen waren (z.B. Geschäfte, die nur nach Terminvereinbarung zugänglich waren)

Höhe der Entschädigung:

Personal Vollzeitäquivalenzen (VZÄ)	0	>0 - 4	5 - 9	10 +
Sektoren, die noch immer geschlossen sind (Freizeit-, Sport-, Erholungs-, Kulturaktivitäten, ...)	4.000€	6.500€	9.500€	12.000€
Sektoren, die zwischenzeitlich wieder geschlossen wurden oder nur auf Terminvereinbarung arbeiten durften	3.250€	5.500€	7.500€	9.750€

Förderfähige Sektoren:

- **45:** Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (45.113, 45.193, 45.194, 45.206, 45.320, 45.402)
- **47:** Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen): 47.191-47.192, 47.410-47.430, 47.512, 47.519, 47.527, 47.530-47.599, 47.630-47.722, 47.740-47.761, 47.770, 47.782-47.793, 47.820, 47.890, 47.990
- **59.140:** Filmvorführung
- **82.300:** Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
- **85:** Erziehung und Unterricht (85.510, 85.520)
- **90:** Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (90.021, 90.041, 90.042)
- **91:** Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten (91.030, 91.041)
- **92.000:** Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- **93:** Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (93.110, 93.121, 93.122, 93.123, 93.124, 93.125, 93.126, 93.127, 93.128, 93.129, 93.130, 93.199, 93.211, 93.212, 93.291, 93.292, 93.299)
- **96:** Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen (96.021, 96.022, 96.040, 96.092)



DEADLINES & BEANTRAGUNG PRÄMIEN NR. 12 - 16

Die Antragsfristen sind derzeit noch nicht bekannt.

Alle Informationen unter: <https://indemnitecovid.wallonie.be/fr>